

Bekanntmachung Nr. 23

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4a der Gemeinde Hohenlockstedt

Der Bebauungsplan Nr. 4a der Gemeinde Hohenlockstedt „Muna“ ist durch Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 20. 9. 1971 mit Auflagen genehmigt worden.

Die in diesem Erlaß geforderten Auflagen wurden erfüllt und mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 15. 3. 1972 bestätigt. Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) wird der genehmigte Bebauungsplan Nr. 4a mit Begründung zur ständigen öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden beim Bürgermeister der Gemeinde Hohenlockstedt, Hohenlockstedt, Kieler Str. 51, ausgelegt.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 4a rechtsverbindlich.

Hohenlockstedt, 8. Mai 1972

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau
am 10. Mai 1972.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
(Ablichtung usw.) mit der Bekanntmachung

Nr. 23

(Genauere Bezeichnung der Urkunde)

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei ...

Innenminister Kiel

(Behörde)

Gebühr

DM

Hohenlockstedt

29. MAI 1972

den



Amt Hohenlockstedt
Der Amtsleiter
(Behörde)

Im Auftrage



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 a der Gemeinde Hohenlockstedt

1. Die Aufstellung des B-Planes Nr. 4 a ist erforderlich, weil der B-Plan Nr. 4 nur teilweise genehmigt wurde. Die nicht genehmigte Fläche, die zum Teil als Gewerbefläche ausgewiesen war, ist nunmehr als reines Wohngebiet verplant. Außerdem werden einige Bunkergrundstücke und die WA-Fläche aus dem genehmigten B-Plan Nr. 4 überplant.

Auf 368 Einzelbauplätzen sind bisher 131 Einfamilien- und Doppelhäuser errichtet worden. 237 Parzellen können noch bebaut werden. Als Gemeinschaftseinrichtungen sind drei Kinderspielplätze vorgesehen. PKW-Abstellplätze sind genügend vorhanden.

Die Kirche reicht für das Neubauegebiet aus und eine neue Hauptschule im Ortskern ist bereits im Bau, so daß weitere Gemeinschaftseinrichtungen im B-Plangebiet nicht erforderlich sind.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Boden sind nicht erforderlich, da sich die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen im Besitz verkaufsbereiter Eigentümer befinden.

3. Versorgungseinrichtungen

a) Trinkwasser:

Die Wasserversorgung wird vom örtlichen Wasserwerk sichergestellt.

b) Feuerlöschwasser:

Hydranten sind ausreichend vorhanden

c) elektrische Energie:

Die elektrische Versorgung geschieht durch die Schleswig.

4. Abwasser und Fäkalienbeseitigung:

Die Entwässerung erfolgte durch Anschluss an die Vollkanalisation
Die Entwässerung erfolgte über Hauskläranlagen.

5. Müllbeseitigung:

Gemeindliche Müllabfuhr im Abfuhrsystem mit Müllwagen. Der anfallende Müll wird nach Itzehoe zum Auffüllen von Industriegelände gebracht.

6. Kosten für Straßenbau: ca. 1.860.000,-- DM.

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gemäß Satzung nach § 132 B BauG vom 6.2.69 bzw. Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen gemäß Satzung vom 21.9.67 (§ 8 UAG)



[Redacted Signature]
Bürgermeister

Kreis Steinburg
Der Landrat
Abt. Kreisbauamt 600

Ausgestellt: Itzehoe, 5.6.69

